

I 321/2009 FIN

3. Februar 2010 FIN C

Interpellation

0 1 4 3 Fuchs, Bern (SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Eingereicht am: 12.11.2009

Erstvergabe von Wohnungsnummern (EWID) an alle im Kanton Bern wohnenden Personen

Das Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (Finanzdirektion) bedient in diesen Tagen zusammen mit der Post offenbar die Liegenschaftseigentümer im Kanton Bern mit einem völlig unübersichtlichen und unklar formulierten 8seitigen Brief über die Erstvergabe von Wohnungsnummern (Registerharmonisierung im Kanton Bern). Jede Person soll eine Wohnungsnummer zugeteilt erhalten (genannt EWID). Die Zuweisung der Wohnungsnummer erfolgt in den Gemeinden Biel, Burgdorf, Grindelwald, Muri und Saanen durch die Schweizerische Post. Die Post verlangt gleichzeitig die Einlieferung von Wohnungs- und Bewohnerlisten (WBL).

Die EWID soll auch auf Mietverträgen und anderer Korrespondenz erwähnt werden.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie sind die Erfahrungen nach dem Versand des Briefes an die Hauseigentümer?
2. Welche Massnahmen sind vorgesehen, falls die Hauseigentümer die gewünschten Angaben nicht liefern?
3. Nach welchen Kriterien erfolgte die Adressierung (mir liegen Briefe ohne Vorname und mit falschen Postleitzahlen vor) und woher stammen die Adressen?
4. Was wird unternommen, damit die Handhabung einfacher und für den Bürger verständlicher wird?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Abgelehnt: 19.11.2009



Antwort des Regierungsrates

Mit der bundesrechtlich vorgeschriebenen Registerharmonisierung werden die Einwohnerregister (EWR) in den Kantonen und Gemeinden harmonisiert, damit die Volkszählung 2010 gestützt auf die Inhalte dieser Register und ohne flächendeckende Befragungen erfolgen kann. Um statistische Aussagen auf der Ebene der Haushalte und Wohnungen zu ermöglichen, schreibt Artikel 6 des eidgenössischen Registerharmonisierungsgesetzes¹ vor, dass das Einwohnerregister für jede Person folgende Angaben enthalten muss:

- Gebäudeidentifikator (EGID) nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR),
- Wohnungsidentifikator (EWID) nach dem GWR,
- Haushaltszugehörigkeit,
- Haushaltsart.

Ausführliche Informationen dazu stellt das Bundesamt für Statistik (BFS) im Internet unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/06.html> zur Verfügung.

Im Kanton Bern sind die Einwohnergemeinden für die Führung der Einwohnerregister zuständig. Ihnen obliegt die Umsetzung der genannten Bestimmung und damit die "Haushaltbildung", d.h. die Zuordnung der registrierten Personen zu den durch EGID und EWID eindeutig identifizierten Gebäuden und Wohnungen. Für den Aufwand der Registerharmonisierung werden die Gemeinden vom Kanton Bern mit CHF 2.18 pro registrierte Person entschädigt.

Mehrere grössere Berner Gemeinden nehmen für die Haushaltbildung ein Angebot der Schweizerischen Post in Anspruch, welches in Zusammenarbeit mit dem BFS entwickelt wurde. In diesen Gemeinden holt die Post im Auftrag der Gemeinden bei den Verwaltungen bzw. bei der Eigentümerschaft von Mehrfamilienhäusern einmalig Listen der Bewohnerinnen und Bewohner ein und nimmt die Haushaltbildung für die Gemeinden vor. Die Vermietenden und Liegenschaftsverwaltungen sind gesetzlich zur kostenlosen Auskunft über Mieterinnen und Mieter verpflichtet (Art. 12 Abs. 1 Bst. b RHG und Art. 8 Abs. 2 GNA²).

Damit die Liegenschaftsverwaltungen, die über Gebäude in mehreren Gemeinden verfügen, nicht Post von allen diesen Gemeinden erhalten, hat auf Wunsch der betroffenen Gemeinden das auf kantonaler Ebene für die Registerharmonisierung zuständige Amt für Informatik und Organisation (KAIO) den Versand koordiniert und die sechsseitigen Vorgehenshinweise der Post mit einem anderthalbseitigen Begleitschreiben ergänzt, in welchem die Adressaten über den Zweck der Anfrage informiert werden.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen des Interpellanten wie folgt:

1. *Wie sind die Erfahrungen nach dem Versand des Briefes an die Hauseigentümer?*

Die allermeisten Liegenschaftsverwaltungen und Hauseigentümerinnen bzw. -eigentümer haben die nachgefragten Daten an die Post geliefert, obwohl sich die Begeisterung für den ihnen entstehenden Aufwand verständlicherweise in Grenzen hält. Nur relativ wenige Adressaten sind ihrer Auskunftspflicht noch nicht nachgekommen.

¹ Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02)

² Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG 122.11)

2. *Welche Massnahmen sind vorgesehen, falls die Hauseigentümer die gewünschten Angaben nicht liefern?*

Im Dezember 2009 verschickte die Post Mahnschreiben an die noch säumigen Adressaten. Wenn diese nichts fruchten, entscheidet die Gemeinde über das weitere Vorgehen und allfällige Sanktionen. Sie wird fehlende Angaben letztendlich selbst erheben müssen. Dazu kann sie z.B. noch einmal die Vermietenden oder direkt die Bewohnerinnen und Bewohner anschreiben, mit eigenem Personal Begehungen vor Ort durchführen oder Daten der Elektrizitätswerke oder anderer technischer Werke beiziehen.

Die Gemeinde entscheidet auch darüber, ob die säumigen Adressaten wegen Verletzung der Auskunftspflicht gebüsst werden (Art. 16 GNA) und ob ihnen die Kosten für den Zusatzaufwand der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

3. *Nach welchen Kriterien erfolgte die Adressierung und woher stammen die Adressen?*

Angeschrieben wurden die Liegenschaftsverwaltungen sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, die im GWR als Mehrfamilienhäuser erfasst sind. Einfamilienhäuser sind nicht betroffen, da bei diesen die Haushaltbildung aufgrund der vorhandenen Registerdaten erfolgen kann.

Die Adressen der Liegenschaftsverwaltungen stammen von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, die der Eigentümerschaft von der kantonalen Steuerverwaltung. Es handelt sich damit um Adressdaten, die bisher regelmässig verwendet wurden. Dennoch konnte aufgrund von Rückläufen eine Reihe von Fehlern in den Adressdaten identifiziert und behoben werden. Alle rückläufigen Versände wurden mit korrigierten Angaben neu versandt. Es ist gerade auch ein Ziel der Registerharmonisierung, die Datenqualität der kantonalen Personenregister laufend zu verbessern.

4. *Was wird unternommen, damit die Handhabung einfacher und für den Bürger verständlicher wird?*

In den fraglichen Gemeinden ist keine weitere Datenerhebung bei den Liegenschaftsverwaltungen und bei den Hauseigentümerinnen und -eigentümern vorgesehen. Nach Abschluss der Haushaltbildung erhalten sie von der Post EGID und EWID für die allfällige Übernahme in ihre eigenen Unterlagen mitgeteilt. Für die Beantwortung von Fragen steht ihnen die im Schreiben angegebene Gratis-Telefonhotline der Post zur Verfügung. Die Nachführung der Haushaltsdaten in den Einwohnerregistern erfolgt im Rahmen der normalen Prozesse des Einwohnermeldewesens.

Um den administrativen Aufwand für die Hauseigentümerschaft und die Eingriffe in die Privatsphäre der Bevölkerung möglichst gering zu halten, wurde im Kanton Bern bei der Umsetzung der Registerharmonisierungsgesetzgebung des Bundes bewusst auf weitergehende Massnahmen verzichtet, die einzelne andere Kantone eingeführt haben. Dazu gehört etwa die Verpflichtung der Vermieterschaft, neue Mieterinnen und Mieter auch zukünftig aktiv der Einwohnerkontrolle zu melden, oder die Verpflichtung, EGID und EWID in den Mietverträgen zwingend zu erwähnen. Letzteres ist der Vermieterschaft aber als freiwillige Massnahme zu empfehlen, da es die Anmeldung der Mieterschaft bei der Einwohnerkontrolle vereinfachen und die Anzahl von Rückfragen der Einwohnerkontrolle bei der Vermieterschaft reduzieren kann.

An den Grossen Rat